



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 26.05.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:57 Uhr
Ort: Gemeindehalle Schwanstetten

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald
Dorner, Michael
Engelhardt, Petra
Gürtler, Ron
Hönig, Markus
Hutflesz, Wolfgang
Ilgenfritz, Petra
Krebs, Jobst-Bernd
Oberfichtner, Harald
Rupprecht, Markus
Scharpff, Wolfgang
Schwarzmeier, Christina
Weidner, Peter
Winkler, Jessica
Zessin, Axel, Dr.

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Weidner, Stefanie

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Engelhardt, Mario
Hochmeyer, Elke
Kremer, Jürgen
Seidler, Richard

Weiß, Markus, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.03.2021
- 2 Bedarfsanerkennung zusätzlicher Kindergarten- und Hortplätze **2021/0840**
- 3 Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 **2021/0841**
- 4 Schaffung einer geförderten Stelle für das Quartiersmanagement (Kümmerer) für die Seniorenarbeit in Schwanstetten **2021/0843**
- 5 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten 2021 **2021/0844**
- 6 Berichte der Verwaltung
- 7 Anfragen der Ratsmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.03.2021

Beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 2 Bedarfsanerkennung zusätzlicher Kindergarten- und Hortplätze

Nachdem es zunehmend schwieriger wird, Kinder, die unter dem Jahr kurzfristig einen Betreuungsplatz benötigen, in den örtlichen Kindertagesstätten unterzubringen, wurde in enger Absprache mit der Arbeiterwohlfahrt nachfolgende Lösungsmöglichkeit entwickelt.

Zur Aufnahmefähigkeit der Kindertagesstätten ist vorab anzumerken, dass diese nicht unbedingt von der genehmigten Platzzahl in der Betriebserlaubnis abhängt, sondern vor allem vom vorhandenen Personal. Eine Kita kann Kinder nur aufnehmen, wenn ausreichend Personal vorhanden ist, so dass sich der Anstellungsschlüssel weiterhin im gesetzlichen Rahmen befindet. Anderenfalls würden die staatlichen Fördergelder gestrichen werden. Es ist also durchaus möglich, dass eine örtliche Kindertagesstätte zwar noch genehmigte unbelegte Plätze hätte, aber aus Personalmangel trotzdem nicht aufnahmefähig ist.

Auslagerung der Schulkindbetreuung der AWO in die Club- und Sporträume

Die Schulkindbetreuung der AWO Kita „Sonnenschein“ könnte zum 01.09.2021 in die Club- und Sporträume in der Gemeindehalle umziehen. Dort war in der Vergangenheit bereits die Übergangslösung für die BRK Kita „Glühwürmchen“ untergebracht. Die Räumlichkeiten wurden damals für diesen Zweck bereits entsprechend den Vorschriften für Kindertagesstätten umgestaltet (z.B. Anbringung von Fluchttreppen, Klemmschutz an Türen, Installation einer Küchenzeile usw.).

Der Umzug hat vor allem den Vorteil, dass die Kinder in nächster Nähe zur Schule betreut werden könnten und hier auch großzügigere Räume zur Verfügung stehen würden. In diesem Zuge wird auch vorgeschlagen die Platzzahl von 30 auf 35 zu erhöhen, da aktuell alle Horte voll belegt sind, bei der Platzvergabe einigen wenigen Kindern kein Hortplatz angeboten werden konnte und in der derzeitigen Situation eine unterjährige Aufnahme von Kindern auch nicht mehr möglich ist.

Einrichtung zusätzlicher Kindergartenplätze in der AWO Kita

Im Gebäude der AWO Kita „Sonnenschein“ würde durch die Auslagerung der Schulkinder dann wiederum ein Raum frei, der für die Betreuung von Kindergartenkindern genutzt werden könnte. Hier sollte dann eine zusätzliche Kindergartengruppe eingerichtet werden, die alle Kinder aufnehmen kann, die im laufenden Jahr kurzfristig einen Platz benötigen (z.B. durch Zuzug nach Schwanstetten).

Um die Nachfrage an Kindergartenplätzen erfüllen zu können, hat die neue BRK Kita „Glühwürmchen“ vom Landratsamt Roth bereits die Zustimmung erhalten, ab September 6 derzeit freie Krippenplätze mit 12 Kindergartenkindern belegen zu dürfen. Diese Ausnahme ist befristet bis 31.08.2023.

Die Betriebserlaubnisse für die AWO für 35 Hortplätze sowie die zusätzliche Kindergartengruppe sollen vorerst befristet bis 31.08.2025 gelten. Gerade im Hinblick auf eine mögliche weitere Kindertagesstätte, für die wir im neuen Baugebiet Oberlohe eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche vorsehen sollten und den sich abzeichnenden Rechtsanspruch für eine ganztägige Betreuung von Schulkindern ab dem Jahr 2025 behalten wir durch die Befristung Flexibilität, die Betreuungslandschaft dann wieder an die veränderte Situation anzupassen.

Um keine Zeit zu verlieren, haben wir die o.g. Lösung bereits dem Landratsamt Roth vorgestellt. Bei einem Vor-Ort-Termin hatten das Jugendamt und das Gesundheitsamt keine Bedenken gegen die Pläne erhoben. Der Baubereich des Landratsamtes konnte den Termin nicht wahrnehmen. Schriftliche Genehmigungen des Landratsamtes stehen aber noch aus.

Finanzierung und Kosten

Die zusätzlichen Plätze in der AWO Kita verursachen keine erhöhten Betriebskostenzahlungen, da der Markt Schwanstetten ohnehin verpflichtet ist, für jedes Schwanstettener Kind die Betriebskosten zu übernehmen. Dabei ist es ohne Belang, in welchem Ort die Kindertagesstätte besucht wird.

Für freie Plätze sind keine Betriebskostenförderungen zu zahlen, so dass keine Kosten entstehen, wenn die neu geschaffenen Plätze nicht belegt werden.

Zusätzlich besteht mit der Arbeiterwohlfahrt eine Defizitvereinbarung, nach der Unterschreitungen des Anstellungsschlüssels (= zu viel Personal im Verhältnis zu der Anzahl der betreuten Kinder) nur in Höhe von 20 % anerkannt werden.

Auch Bau- oder Umbaukosten würden nicht entstehen, da durch die o.g. Lösung bereits passende Räumlichkeiten vorhanden sind.

Für die Ausstattung der Räume in der Gemeindehalle hat die AWO eine erste Kostenschätzung in Höhe von 20.000 € abgegeben.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen – analog zu anderen Förderungen aus der Vergangenheit – 80 % der förderfähigen Kosten zu übernehmen und hierbei die förderfähigen Kosten auf maximal 25.000 € zu begrenzen.

Der Markt Schwanstetten kann für diese Kosten wiederum einen Förderantrag an den Staat stellen, da aktuell ein Sonderförderprogramm für den Ausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder besteht. Hier können noch bis 30.06.2021 Anträge gestellt werden.

Gefördert wird nicht nur die Neuschaffung von Plätzen, sondern auch die qualitative Verbesserung der bereits vorhandenen Plätze. Förderfähig sind deshalb unter anderem auch die Anschaffung von Möbeln, Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten oder Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene. Der maximale Fördersatz beträgt 70 %, der durch die Kommune anerkannten förderfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze für die Antragsstellung liegt bei 10.000 €.

Die maximalen Kosten für den Markt Schwanstetten würden sich wie folgt errechnen:

Förderfähige Kosten AWO	25.000 €
hieraus 80 % Kostenübernahme Markt Schwanstetten	20.000 €
abzüglich 70 % staatlicher Förderung	<u>14.000 €</u>
verbleiben für den Markt Schwanstetten	6.000 €

Bgm. Pfann bittet Kulturamtsleiterin Weidner um eine kurze Zusammenfassung.

Kulturamtsleiterin Weidner gibt einen kurzen Überblick zur Situation.

Bgm. Pfann bedankt sich und fügt an, dass man hier eine sehr gute Lösung gefunden hat. Für die Verwaltung ist es oft schwierig, vor allem unterm Jahr, entsprechende Plätze zur Verfügung zu stellen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Neben dem neuen Baugebiet „Oberlohe“ wird die Bebauung des ehemaligen Freytag-Hofes für Zuzug sorgen. Die AWO kommt nach einem Gespräch mit allen Trägern als einziger Träger in Frage, da sie innerhalb ihres Kreisverbandes die Möglichkeit hat, das notwendige Personal ohne große Probleme zu stellen. Vor allem der Personalmangel ist dafür verantwortlich, dass nicht alle genehmigten Kindergartenplätze immer voll besetzt werden können. Auch gibt es schon vier Erzieherinnen, die ihr Interesse bekundet haben und entsprechende Ideen haben. Die Schulsportanlage steht für Spiel und Sport mit zur Verfügung. Er bittet um Zustimmung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt vorerst befristet bis 31.08.2025,

- **den Umzug der Schulkindbetreuung der AWO Kita „Sonnenschein“ in die Club- und Sporträume der Gemeindehalle**
- sowie**
- **die Anerkennung von 35 Hortplätzen und einer zusätzlichen Kindergartengruppe mit 25 Regelplätzen für die AWO Kita „Sonnenschein“.**

Außerdem stimmt der Marktgemeinderat zu, die Kosten für die Ausstattung der Hortgruppe der AWO in den Club- und Sporträumen in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten – maximal aber 80 % aus 25.000 € - zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, für diese Kosten einen Förderantrag zum Sonderförderprogramm Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern zu stellen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 3	Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021
--------------	---

Aufgrund der staatlich angeordneten Schließungen von Kindertageseinrichtungen wurde bereits im Jahr 2020 in den Monaten April, Mai und Juni ein Beitragsersatz an die Träger bezahlt, wenn diese von den Eltern in diesem Zeitraum keine Beiträge erhoben haben. Im Rahmen dieses ersten Beitragsersatzes wurden die Leistungen zu 100 % vom Freistaat Bayern geleistet. Insgesamt wurden im Rahmen des ersten Beitragsersatzes an die Träger Mittel in Höhe von 91.350 Euro weitergereicht.

Mit der erneut angeordneten „Schließung“ der Kindertageseinrichtungen im Dezember 2020, wurde zum 29.03.2021 im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 229 (2231-A) eine Richtlinie veröffentlicht, die den Beitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 regelt. Inzwischen wurde vom Ministerrat beschlossen, die Eltern auch in den Monaten April und Mai 2021 finanziell zu entlasten. Die Veröffentlichung der entsprechenden Ergänzung der Richtlinie steht noch aus.

Unterschied zum Beitragsersatz 2020 ist, dass der Freistaat nunmehr nur noch 70 % der Elternbeiträge übernimmt. Weitere 30 % könnten im Rahmen einer **freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung** übernommen werden. Die kommunale Beteiligung ist jedoch keine Fördervoraussetzung für den staatlichen Beitragsersatz in Höhe von 70 %. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Kommune.

Einen weiteren wesentlichen Unterschied zum ersten Beitragsersatz im Jahr 2020 stellen die Zugangsvoraussetzungen zur sogenannten Notbetreuung dar. Waren diese im Jahr 2020 noch sehr streng und auf systemrelevante Eltern beschränkt, wurden diese für die zeitweisen Schließungen ab Dezember sehr aufgeweicht, so dass eine Vielzahl von Eltern Zugang zu einer Betreuung erhalten haben.

Da sich im Jahr 2021 deshalb wesentlich mehr Kinder in Betreuung befunden haben als in 2020, wird der der Beitragsersatz für das Jahr 2021 auch deutlich geringer ausfallen als im Vorjahr.

Im Jahr 2020 durfte das Kind an keinem Tag im Monat die Kindertagesstätte besucht haben, damit eine Beitragsrückerstattung erfolgte, im Jahr 2021 mussten es weniger als 5 Tage im Monat sein.

Mit der Übernahme des Beitragsersatzes in Höhe von 30 % stellt der Markt Schwanstetten die finanzielle Entlastung der Eltern sicher, die ihr Kind nicht in eine Betreuungseinrichtung gegeben und so einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz geleistet haben. Auf der anderen Seite werden auch die Beitragsausfälle auf Trägerseite hiermit weiter kompensiert. Entstanden doch auf Trägerseite trotz Beitragsausfällen weiterhin alle Kosten in voller Höhe, die für den Betrieb der Kitas notwendig sind.

Da durch die Träger erst seit Mitte April Anträge für den Beitragsersatz gestellt werden konnten, haben dies noch nicht alle Träger erledigt. Es ist aktuell deshalb nicht möglich, die genaue Höhe der erforderlichen Mittel zu beziffern. Auch sind die technischen Voraussetzungen für eine Antragsstellung über KiBiGweb derzeit nur für die Monate Januar bis März 2021 vorhanden. Die Monate April und Mai 2021 wurden noch nicht freigeschalten.

Der Mittelaufwand für den Elternbeitragsersatz in Höhe von 30 % für die Monate Januar bis Mai 2021 wird für den Markt Schwanstetten auf ungefähr 20.000 Euro geschätzt. Dies ist allerdings eine relativ ungenaue Schätzung, da sich die Zahlen nur, wie oben bereits erwähnt, schwer greifen lassen.

Kulturamtsleiterin Weidner gibt eine kurze Zusammenfassung.

Bgm. Pfann bedankt sich und fügt an, dass man damit die Eltern und auch die Träger entlasten möchte. Andernfalls ist zu erwarten, dass die Kosten über die Defizitvereinbarung geltend gemacht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass sich der Markt Schwanstetten an der Finanzierung des Ersatzes der Elternbeiträge für die Monate Januar bis März 2021 aufgrund der Corona-Pandemie entsprechend der staatlichen Richtlinie Nr. 229 (2231-A) in Höhe von 30 % beteiligt.

Sofern von staatlicher Seite der Beitragsersatz auf weitere Monate ausgeweitet wird, gilt der Beschluss auch für alle weiteren Monate.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

Im Zuge des Konzeptes „Älter werden in Schwanstetten, Wohnen, Begegnen und Pflege“ wurde im Arbeitskreis „Wohnanlage Alte Straße“ auch das Thema „Quartierskonzept“ als wichtiger Baustein gesehen.

Damit ältere Menschen so lange wie möglich in ihrem vertrauten Umfeld wohnen bleiben können, müssen die Strukturen vor Ort seniorengerecht sein. Quartierskonzepte sind ein gutes Instrument der Kommunen, um im Rahmen der Daseinsvorsorge eine zukunftsfähige Infrastruktur aufzubauen, die an die Bedürfnisse älterer Menschen angepasst ist und damit allen Generationen zugutekommt. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe mit einer staatlichen Förderung für seniorengerechte Quartierskonzepte.

Quartierskonzepte zielen darauf ab, eine Gemeinde so zu gestalten, dass auch ältere Bürgerinnen und Bürger in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben können. Unter „Quartier“ wird das über die Wohnung hinausgehende räumliche und soziale Wohnumfeld verstanden, in dem Menschen ihr tägliches Leben gestalten, sich versorgen und ihre sozialen Kontakte pflegen. Quartiere sind somit sehr unterschiedlich gestaltet. Sie können beispielsweise urban oder dörflich strukturiert, weitläufig oder verdichtet sein. Ein „Patentrezept“ zum Aufbau und zur Ausgestaltung von Quartierskonzepten gibt es daher nicht. Ein Quartierskonzept muss in seiner konkreten Umsetzung immer auf den bestehenden Ressourcen und Rahmenbedingungen des Quartiers aufsetzen. Es lebt vom Zusammenspiel unterschiedlicher Akteure, insbesondere der aktiven Beteiligung der Kommune und der Bürgerinnen und Bürger. Es ist nicht statisch, sondern entwickelt sich kontinuierlich weiter.

Für die Umsetzung eines Quartiersprojektes bedarf es einer hauptverantwortlichen Koordinierung, die das Quartiersmanagement und die damit verbundenen Aufgaben übernimmt. Der/Die sogenannten Quartiersmanagerinnen und -manager bringen alle Beteiligten an einen Tisch und leiten die nötigen Maßnahmen in die Wege. Sie oder er ist Türöffner und Ansprechperson für alle Beteiligten und hat eine Vielzahl von planerischen, steuernden und operativen Aufgaben zu bewältigen. Ein Quartierskonzept steht für die Sicherung von kleinteiligen, nachhaltigen Wohn- und Versorgungsformen, den Hilfe-Mix aus Haupt- und Ehrenamt und ein partnerschaftliches Miteinander im Gemeinwesen. Auf die anliegende Handreichung „Eckpunkte für seniorengerechte Quartierskonzepte“ wird hingewiesen.

Aus dem Arbeitskreis wird daher an den Marktgemeinderat herangetragen, die Schaffung einer geförderten Stelle für das Quartiersmanagement (Kümmerer) für die Seniorenarbeit in Schwanstetten zu beschließen. Dazu haben die Mitglieder des Arbeitskreises unter Mitwirken von weiteren Akteuren aus der Gemeinde im Rahmen eines Expertenworkshops einen Maßnahmenkatalog für den „Kümmerer“ erarbeitet (s. Anlage).

Die Stelle ist als Teilzeitstelle mit ca. 20 Wochenstunden angedacht. Eine Förderung könnte im Rahmen der Richtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter SeLa erfolgen und würde bis zu 80.000 Euro über maximal vier Jahre (20.000,- EUR pro Jahr) betragen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine evtl. Befristung des Arbeitsverhältnisses nur für max. zwei Jahre erfolgen kann. Danach wäre das Arbeitsverhältnis unbefristet.

Bgm. Pfann berichtet von seiner Abfrage bei den durch Frau Wennig genannten Referenzgemeinden und fasst das Ergebnis zusammen. Die meisten Kommunen haben für diese Stellen eine sozialpädagogische Ausbildung vorausgesetzt. Allerdings gibt es für diesen Bereich derzeit nur wenige Bewerber. So haben sich auf die ausgeschriebene Stelle für den Jugendtreff nur drei Personen beworben, die keine Sozialpädagogen sind. Die Gemeinde Ruhpolding hatten sieben bis acht Bewerbungen. Der Gemeinderat hat für eine unbefristete Einstellung ge-

stimmt. Die Gemeinde Roggenburg hat nach einem Fortbildungskurs „Quartiersmanagement“ bei EBZ

Akademie 76 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten, ebenfalls ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geschaffen. Derzeit ist dieser Kurs leider nicht verfügbar. In allen Gemeinden wird der Arbeitsaufwand mit einer 20-Stunden-Woche abgedeckt.

Er ist der Ansicht, dass man ohne eine Befristung des Arbeitsverhältnisses eine bessere Chance hat, geeignete Bewerber anzusprechen. Alle Gemeinden sind mit dem Verlauf der neu geschaffenen Stelle zufrieden und würden sich wieder dafür entscheiden.

MGR Hönig erklärt, dass seine Fraktion Stellenmehrungen eher kritisch gegenübersteht. Mit Blick als Unterstützung für die Seniorenarbeit kann man sich hier die Schaffung einer neuen Stelle vorstellen. Auch wenn ein gewisses Konzept erkennbar ist, betritt man hier Neuland. Für eine klare Einschätzung sind vier Referenzen nicht ausreichend. Auch wenn die Stelle Potential birgt, will die CSU-Fraktion die Stelle zunächst auf zwei Jahre befristen. Sofern dann zwischenzeitlich ein Mehrwert und eine Gewinnbringung erkennbar sind, kann man die Stelle unbefristet fortführen. Man möchte sich hier Schritt für Schritt annähern. Er bittet darum, der Beschlussformulierung die Befristung hinzuzufügen.

MGR Scharpff erklärt, dass seine Fraktion die Stelle mit einem/r bestmöglichen BewerberIn besetzen möchte und man deshalb eine Befristung ablehnt.

MGR Dr. Zessin schließt der Aussage von MGR Scharpff uneingeschränkt an. Er verweist auf die Diskussionen im Arbeitskreis. Er wurde deutlich, dass hier ein enormer Bedarf besteht. Viele Positionen werden über die ehrenamtlichen Mitglieder des SeniorenBeirates und der Senioren-NachbarschaftsHilfe abgewickelt. Der Wunsch nach einer Professionalisierung besteht. Eine Befristung sieht er unter Berücksichtigung der schlechten Marktlage für Sozialpädagogen kritisch.

MGR Weidner schließt sich ebenfalls der Aussagen von MGR Scharpff und MGR Dr. Zessin an.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Zuge des Konzeptes „Älter werden in Schwanstetten, Wohnen, Begegnen und Pflege“ die Schaffung einer geförderten Stelle für das Quartiersmanagement (Kümmerer) für die Seniorenarbeit in Schwanstetten im Stellenplan 2022.

Beschlossen Ja 11 Nein 5

Gegenstimmen: MGRin Winkler, MGR Hutflesz, Bengsch, Oberfichtner, Hönig

TOP 5	Änderung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten 2021
--------------	---

Vom Bayerischen Gemeindetag (BayGT) wurde darauf hingewiesen, dass zum 01.03.2021 erneut eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kraft getreten ist. Diese betrifft insbesondere das Erschließungsbeitragsrecht.

Das zuständige Referat beim BayGT erläutert die Sachlage wie folgt:

„Art. 5a Abs. 2 KAG wird neu gefasst und verweist mit Ausnahme des § 128 Abs. 2 und des § 135 Abs. 6 BauGB auf die entsprechende Geltung der §§ 127 Abs. 2 und 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der am 8. September 2015 geltenden Fassung. Art. 5a Abs. 9 KAG entfällt daher und es wird eine redaktionelle Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung notwendig.“

Die Ergänzung des Art. 5a Abs. 5 KAG dient der Klarstellung. Die bereits im Bereich der Beiträge z. B. für leitungsgebundene Anlagen gültigen Regelungen, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus ihrem Vermögen bereitgestellte Sachen und Rechte sowie erbrachte Werk- und Dienstleistungen in die Beitragsberechnung einzubeziehen, wird durch den Verweis auf Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG auch auf Erschließungsbeiträge erstreckt.

Nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG dürfen ab dem 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Zur Klarstellung wurde nunmehr ein Satz 3 angefügt für den Fall, dass sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage bezieht. Dann gilt Satz 2 — und damit das Beitragserhebungsverbot nach Ablauf von 25 Jahren — nur für diese Teilstrecke

Mit Urteil vom 16.11.2018 — 6 BV 18.445 — hat der BayVGH entschieden, dass nach Ablauf der mit Eintritt der Vorteilslage beginnenden Ausschlussfrist (Regelfall: 20 Jahre, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG; ausnahmsweise: 30 Jahre, Art. 19 Abs. 2 KAG), Vorausleistungsbescheide keinen Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen können, wenn innerhalb der Frist keine endgültigen sachlichen Beitragspflichten entstanden sind.

Folglich konnte nach dieser Rechtsprechung in bestimmten Fällen nach Ablauf der Frist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG (Eintritt der Vorteilslage) oder des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG (Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor mindestens 25 Jahren) die Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und die Rückerstattung der geleisteten Vorausleistungen verlangt werden. Durch die aktuelle Ergänzung des Art. 19 KAG um einen neuen Abs. 10 wird nunmehr geregelt, dass in den Fällen des Art. 5a Abs. 8 KAG festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht zu erstatten sind, wenn die Erschließungsanlage mit Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 KAG benutzbar war und die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden. Auf Antrag hat die Gemeinde dann eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags auf Grund der bis zum Ablauf einer der Fristen entstandenen Kosten vorzunehmen und den Unterschiedsbetrag zu erstatten, wenn die fiktive Abrechnung ergibt, dass die Vorausleistung den fiktiven endgültigen Beitrag übersteigt. Der Antrag kann ab Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 KAG gestellt werden. Sofern die Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG jedoch zum 1. März 2021 bereits abgelaufen ist, findet das KAG in der am 28.02.2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Refinanzierbarkeit beitragspflichtiger Aufwendungen wurde von der Verwaltung unter Umsetzung der Muster-EBS des Bayerischen Gemeindetages die notwendige Änderung der Erschließungsbeitragssatzung erarbeitet.

Der Satzungsentwurf enthält die wichtige Umstellung der Rechtsgrundlage und die Anpassung des Satzungsinhalts an die Muster-EBS (Stand März 2021). Die Übernahme der Passagen aus der Muster-EBS sind in dem vorgelegten Satzungsentwurf in grüner Schrift enthalten. Der sich dadurch ergebende Wegfall von Passagen, Buchstaben und Zahlen ist in roter Schrift dargestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

Bgm. Pfann berichtet wie folgt:

1. Raumordnungsverfahren (ROV) für Ersatzneubau „Juraleitung“
Bekanntlich beabsichtigt TenneT die zwischen Raitersaich und Altheim bestehende 220 kV-Leitung nach den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Die auf rd. 160 km Länge durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern verlaufende neue Leitung soll überwiegend entlang der bereits bestehenden Leitung als Freileitung geführt werden. Für drei Abschnitte (Katzwang, Ludersheim und Mühlhausen) ist der pilothafte Einsatz von Erdkabeln vorgesehen. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung geplant.

Zu diesem Vorhaben hat die Regierung von Mittelfranken am 17.05.2021 für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag von TenneT das ROV eingeleitet. Auch die Regierungen der Oberpfalz, von Nieder- und Oberbayern haben für die in ihren Zuständigkeitsbereich liegenden Trassenbereichen ein ROV eingeleitet.

Das ROV soll feststellen, wie sich das geplante Vorhaben auf für die zukünftige Raumentwicklung wichtige Aspekte auswirkt. Zu diesen zählen etwa Natur und Landschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr, Tourismus sowie der Wohnumfeldschutz. Dazu hören die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden Fachbehörden, Kommunen und die betroffenen Verbände an. Ergänzend dazu erfolgt auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung; mit dieser soll die Bürgerschaft frühzeitig über das Vorhaben informiert und beteiligt werden. Anhand der eingegangenen Stellungnahmen wird geprüft, ob und unter welchen Maßgaben das Projekt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit weiteren aktuellen Vorhaben öffentlicher oder sonstiger Planungsträger. Ergebnis des ROV ist eine sog. „Landesplanerische Beurteilung“, in der die jeweils zuständige Regierung die Ergebnisse der Anhörung für ihren Zuständigkeitsbereich zusammenfasst und die einzelnen Belange gegeneinander abwägt.

Die vier „landesplanerischen Teil-Beurteilungen“ werden anschließend durch die Regierung der Oberpfalz zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt; die Regierung der Oberpfalz übernimmt insofern im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde im Bayerischen Wirtschaftsministerium die Federführung. Mit einem Abschluss des Verfahrens ist im 1. Q. 2022 zu rechnen.

Die Planungsunterlagen (etwa 13 bis 14 Ordner) zu dem in Mittelfranken liegenden Streckenabschnitt werden ab Anfang Juni etwa einen Monat lang in den beteiligten Kommunen öffentlich ausgelegt. Dies sind die Städte Altdorf, Nürnberg und Schwabach, die Märkte Feucht, Roßtal und Wendelstein sowie die Gemeinden Burgthann, Großhabersdorf, Rohr, Schwarzenbruck und Winkelhaid. Die genauen Daten werden von den Kommunen noch öffentlich bekannt gegeben. Die Unterlagen sind ab sofort auch im Internet zu finden unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumordnungsverfahren>.

Die beteiligten Behörden, Verbände, Organisationen, Städte und Gemeinden sowie die Öffentlichkeit können sich bis zum **16.07.2021** zum Vorhaben äußern. Stellungnahmen der Bürger zum Vorhaben sollen bevorzugt an die jeweilige Gemeinde gerichtet werden, die diese dann gebündelt an die Regierung von Mittelfranken weiterleitet. Es ist aber auch möglich, Stellungnahmen direkt an die Regierung von Mittelfranken (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach bzw. per E-Mail: raumordnungsverfahren@reg-mfr.bayern.de) zu richten.

Nach Abschluss des ROV ist vor der Umsetzung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Das Planfeststellungsverfahren wird auf Antrag von TenneT eingeleitet und von

der jeweils zuständigen Regierung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren wird dann die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Dabei erfolgt dann auch die Feinstrassierung der Leitung und die Bewertung privatrechtlicher Belange.

Erkenntnisse aus dem von TenneT am 06.05.2021 abgehaltenen Infozirkel

Der Vertreter von der Reg. Mfr. hat darauf hingewiesen, dass die Behörde nicht die grds. Frage des Bedarfs für den Trassenneubau prüft. Dieser ist im Bundesbedarfsplangesetz als notwendig beschlossen worden. Ebenso wenig sind privatrechtliche Fragen, wie Entschädigungen Prüfungsgegenstand.

Die Vertreter der Städte Nürnberg und Schwabach haben sehr kritisch die bei Katzwang geplante Erdverkabelung hinterfragt. TenneT will dort in grabenloser Bauweise das Rednitztal und den MD-Kanal unterqueren. Wohl auch deshalb, weil durch die zugelassene Bebauung in unmittelbarer Nähe der 220 kV-Leitung der gesetzlich nicht festgelegte Mindestabstand von 400 m nicht eingehalten werden kann.

Laut TenneT ist die grds. technische Machbarkeit geprüft worden. Die konkrete Methodik ist noch nicht festgelegt worden. Der Südlink wurde schon ähnlich gebaut, auch dort gab es einen schwierigen Bauuntergrund. Auf Nachfrage wurde erklärt, dass, sollte aus technischen und wirtschaftlichen Gründen eine Erdverkabelung nicht möglich sein, wieder ein – ggf. ein großräumiger - Variantenvergleich durchgeführt werden müsste.

Aus den Wortbeiträgen der Städtevertreter war klar zu vernehmen, dass der Trassenverlauf abgewendet werden soll. TenneT machte wiederholt deutlich, dass nach den gesetzlichen Planungsvorgaben die Bündelung mit der vorbelasteten Bestandstrasse und der Autobahn A6 in der Abwägung zu präferieren ist.

Südführung vom Tisch?

Der Widerstand aus der Politik und der Bevölkerung im Raum Schwabach und Nürnberg zeigt, dass wir weiter sehr aufmerksam den weiteren Verfahrensverlauf verfolgen müssen, um bei Planungsänderung rechtzeitig mit der von uns beauftragten Anwaltskanzlei dagegen vorgehen zu können.

Kein Verständnis für Aussagen eines Bundestagsabgeordneten habe ich allerdings, dem doch das Wohl aller Bürgerinnen und Bürger am Herzen liegen sollte, wenn er meint, „das kleinere Übel ist die Trasse im Süden von Schwabach“.

Im Gegensatz dazu hat die Bürgermeister-Allianz von Anfang an klar die Position vertreten, sich an dem „St.-Florians-Prinzip“ nicht zu beteiligen und die aus unserer Sicht nicht notwendige Trasse jemanden anderen zuzuschieben. Auch wenn die Gemeinden der Bürgermeister-Allianz aktuell von der einer möglichen Südführung nicht betroffen sind, wird weiterhin das Hochrüsten auf 380 kV Gleichstrom-Höchstspannung abgelehnt, weil die Planrechtfertigung in Verbindung mit einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht vorhanden ist.

Die Kollegen der Bgm.-Allianz haben sich darauf verständigt, als Signalwirkung an die Öffentlichkeit aber auch im Sinne von Solidarität im ROV eine „politische“ Stellungnahme abzugeben.

Die nächsten Schritte lt. TenneT

2021	Beginn Raumordnungsverfahren
2023/24	Planfeststellungsverfahren
ab 2026	Bauphase, geplante Inbetriebnahme, ökologisches Trassenmanagement

2. Stundungen, Herabsetzung Gewerbesteuer-VZ wegen Corona

Im letzten Jahr betrug der Höchststand an Stundungen ca. 115.000 EUR. Ein Großteil der gestundeten Beträge wurde inzwischen beglichen. Aktuell liegen die gestundeten Forderungen bei knapp 26.000 EUR.

Für 2020 wurden die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf Antrag beim Finanzamt um ca. 100.000 EUR herabgesetzt. Ansonsten hätten wir im Haushalt für 2021 anstatt 1,4 Mio. EUR eine entsprechend höhere Gewerbesteuer von 1,5 Mio. EUR einplanen können. Da etliche Gewerbetreibende die gestundete Gewerbesteuer nachentrichtet haben, dürfte zu gegebener Zeit auch wieder mit einer Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung zu rechnen sein.

Dies zeigt, dass erfreulicherweise - auch wegen des guten Branchen-Mix - die meisten Gewerbetreibenden bisher gut durch die Corona-Pandemie gekommen sind.

3. Sitzungen der Gremien

Dank des rückläufigen Infektionsgeschehens und des fallenden Inzidenzwertes auf aktuell unter 35, ist ab dem 07.06.2021 auch in den Hallen wieder Sport möglich. Die Vereine und sonstige Nutzer der Gemeindehalle haben lange darauf warten müssen.

Die Ausschusssitzungen werden deshalb ab Juni 2021 wieder im Sitzungssaal abgehalten. Die Sitzungen des Marktgemeinderats finden vorerst wieder in der Schulaula statt. Sollten Themen auf der Tagesordnung stehen, die ein größeres Bürgerinteresse erwarten lassen, müsste der Sitzungsort in die Gemeindehalle verlegt werden.

4. Neue Mitarbeiterin im Bauamt

Am 1. Juni beginnt Frau Mareen Bergler im Bauamt. Sie wird nach einer Einarbeitungszeit die Aufgaben von Herrn Mario Knorr übernehmen, der seinerseits dann als potentieller Nachfolger von Herrn Mitzam, der zum 01.08.2021 in den Ruhestand versetzt wird, dessen Aufgaben übernehmen wird.

TOP 7 Anfragen der Ratsmitglieder

MGR Hönig stellt einen Antrag für die CSU-Fraktion „Beschaffung von Funkmeldeempfänger für die FW Leerstetten.“

Weiter möchte er wissen, ob von der Kanalinspektion in den einzelnen Ortsteilen bereits Ergebnisse und sich daraus ergebende Sanierungsmaßnahmen bekannt sind.

Bgm. Pfann erklärt, dass seitens des Ingenieurbüros Wolfrum noch keine Auswertung vorliegt. Er wird nachfragen.

MGR Hutflesz bittet an den beiden Ruhebänken auf der Straße zwischen Ortsausgang Sperbersloher Straße und Furth (Parkbucht links, und Waldrand rechts) jeweils einen Abfalleimer anzubringen, da hier immer Unrat rumliegt.

MGR Scharpff erklärt, dass seine Fraktion künftig auf die Druckversionen von Niederschriften und Sitzungsvorlagen verzichtet.

MGR Weidner und MGR Hönig erklären für ihre Fraktionen ebenfalls, dass sie auf die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen und Niederschriften in Papierform verzichten.

MGR Scharpff verweist auf den für nichtig erklärten Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet“ und möchte wissen, wie es dort weitergehen wird.

Bgm. Pfann erklärt, dass dazu beim Wasserwirtschaftsamt noch Abklärungen zu erfolgen haben.

MGR Oberfichtner spricht den niedrigen Wasserdruck im Bereich Sportheim / Nürnberger Straße an und erklärt, dass hier die Befürchtung besteht, dass der Druck nach der Bebauung des Gebietes „Oberlohe“ weiter sinken wird. Er bittet um eine entsprechende Überprüfung.

Bgm. Pfann erklärt, dass es nach dem Neubau des Wasserwerks Schwand in der Rother Straße keine Schwankungen mehr geben sollte, da damit eine einheitliche Druckzone geschaffen wird. Er wird mit dem WZV Rücksprache halten und berichten.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:57 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in